



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 223 2004/2009

von Yves Holenweger

namens der SVP-Fraktion

vom 15. Januar 2007

(StB 1003 vom 31. Oktober 2007)

**Wurde anlässlich der
41. Ratssitzung vom
24. Januar 2008 als Postulat
überwiesen.**

7 Strassenmusikanten sind genug!

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Der Motionär verlangt, die Anzahl der Strassenmusizierenden sei auf sieben Einzelpersonen oder Gruppen pro Tag zu beschränken. Er schlägt zudem vor, kostenlose Tagesbewilligungen am Schalter der Stadtpolizei für den jeweiligen Tag abzugeben. Wer sich nicht an diese Bestimmungen hält, soll nach Ansicht des Motionärs fortgewiesen und im Wiederholungsfall verzeigt werden. Eigentliche Bettler, die offensichtlich nur pro forma ein Musikinstrument bei sich haben oder deren Erscheinungsbild ein allgemeines Ärgernis erweckt, müssten ebenfalls fortgewiesen und im Wiederholungsfall verzeigt werden.

Gesetzliche Grundlage

Im Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes sind in den Artikeln 15 und 16 Erlaubnis und Benützungseinschränkungen für Strassenmusik und Strassenartistik festgelegt.

Ein mehrsprachiges Faltblatt weist die Strassenmusizierenden auf die geltenden Bestimmungen hin. Für grössere Gruppen (ab acht Personen) und aufwendige Produktionen ist eine Bewilligung erforderlich. Bewilligungsinstanz ist die Gewerbe- und Gesundheitspolizei. Aktives Geldsammeln ist nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen eines Behälters wie Hut oder Instrumentenkasten. Es ist allerdings verboten, Tonträger, Instrumente, Schmuck, Souvenirs und Ähnliches zu verkaufen.

Beurteilung der Lage

Tatsächlich sitzen immer wieder Personen aus osteuropäischen Ländern auf den Brücken oder vor Geschäften und spielen auf beschädigten Instrumenten. Sie wählen diese Standorte so, dass sie dem Passantenverkehr ausgesetzt sind und somit keine Ansammlung von „begeisterten Zuhörenden“ entstehen kann. Damit wollen sie vermeiden, dass ihre mangelnde musikalische Fähigkeit und die spieluntauglichen Instrumente bemerkt werden. Allerdings halten sie

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

sich genau an die Bestimmungen von Artikel 15 des Reglements. Sie verstehen jedoch unsere Sprache nicht, haben immer einen leeren Geldbeutel, sind aber mit einem Personalausweis ausgestattet. Manchmal ist das gleiche defekte Instrument täglich auf der Seebrücke anzutreffen, jedoch die spielende Person den Vorgaben des Reglements entsprechend „ausgewechselt“.

Bei den „echten“ Musizierenden kann vielfach festgestellt werden, dass entweder Verstärkeranlagen mitgeführt oder Tonträger verkauft werden.

Das Strassenmusikfestival im Rahmen des Lucerne Festival bringt der Altstadt noch mehr Betrieb. Eine Woche lang treten Strassenmusikanten aus aller Welt in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr auf. Hinzu kommt, dass die nicht kleiner gewordene Anzahl von Anlässen in der Altstadt wie etwa Stadtlauf, Flüchtlingstag, Benefizveranstaltungen oder Altstadtfest meistens mit musikalischer Unterhaltung begleitet ist.

Im Dezember erhält die Stadtpolizei jeweils unzählige Anfragen von Schulklassen aus dem Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen, ob sie auch ausserhalb der festgelegten Zeiten in der Altstadt auftreten und Weihnachtslieder singen dürften. Diese Bewilligungen erhalten sie in der Regel ohne grossen Aufwand. Allerdings ist auch hier die Belastungsgrenze erreicht.

Praxis und Erfahrungen in anderen Schweizer Städten

Das Thema Strassenmusik wurde in letzter Zeit in beinahe allen Schweizer Städten diskutiert. So hat jede Stadt eine eigene Regelung:

- In St. Gallen werden pro Tag nur drei Bewilligungen abgegeben. Beobachtungen haben aber gezeigt, dass bereits vor den Schalteröffnungszeiten mindestens 20 bis 30 Personen anstehen, um eine Bewilligung zu ergattern.
- In Biel muss vorgespielt werden, damit ein gewisser Qualitätsstandard garantiert ist.
- In Winterthur werden zwei Bewilligungen pro Tag abgegeben (erst ab 13.30 Uhr).
- Zürich hat die Auftrittsorte genau definiert und lässt die Musikantinnen und Musikanten pro Mal nur 20 Minuten lang spielen. Zurzeit ist eine Motion hängig, wonach auf allen Plätzen Strassenmusik erlaubt sein soll. In heiklen Zonen sollen – analog zur Metropole London – die Auftrittsorte genau markiert werden.
- Die Stadt Basel beschränkt das Strassenmusizieren auf jeweils 30 Minuten, erlaubt es jedoch auch in der Mittagszeit. Sie verbietet gewisse Instrumente wie Schlagzeuge, Trompeten oder Tamburine.

Handlungsbedarf erkannt

Der Stadtrat erachtet es nicht als sinnvoll, die Anzahl der ständig spielenden Strassenmusikantinnen und -musikanten zu beschränken. Eine damit zusammenhängende Bewilligungspflicht lehnt er ab, weil dies einen enormen verwaltungsinternen Aufwand bedeutete. Auch eine qualitative Kontrolle der Musikdarbietungen erachtet er als nicht sinnvoll. Der Stadtrat hat allerdings einen gewissen Handlungsbedarf erkannt und ist deshalb bereit, gestützt auf Artikel 16 des vorliegenden Reglements, die Auftrittsorte zu beschränken. Es ist geplant,

- den Auftritt von Strassenmusizierenden auf sämtlichen Brücken der Stadt Luzern (Seebrücke, Kapellbrücke, Rathaussteg, Reussbrücke und Spreuerbrücke) sowie deren Zu- und Aufgängen zu verbieten;
- die Strassenmusik während des Strassenmusikfestivals (Veranstalter Lucerne Festival) ausserhalb des Festivals selbst gänzlich zu untersagen;
- die Strassenmusik im Dezember mit Ausnahme von weihnächtlichen Musikdarbietungen (z. B. im Rahmen von „Venite“, Sternsingen) und wenigen gesuchstellenden Schulklassen aus Luzern und Agglomeration gänzlich zu untersagen;
- das Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes dahingehend zu ergänzen, dass sich Strassenmusizierende während der Darbietung nicht auf Trottoirs, Frieze, Schaufenstereinfassungen, Plätze und Boulevard-Restaurantmobiliar setzen dürfen.

Massnahmen, um fehlbare Strassenmusizierende zurechtzuweisen, bestehen mit Artikel 15 Absatz 3 des Reglements bereits.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

